

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Schiedsgericht für Rohtabak. — Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. — Bezug der bestellten Nahrungsmittel. — Verpflegung der Leihpferde. — Verurteilung von Landwirten zur Heuernte. — Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. — Preise für Saatgut von Lupinen. — Fleischregelung. — Feldbereinigung Grünungen, Allendorf a. d. Lunda und Ober-Bessingen.

Anordnung

Über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 3. Mai 1917.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) wird bestimmt:

§ 1. Die durch §§ 5 und 9 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 über Rohtabak (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen, soweit Rohtabak anderer als inländischer Herkunft in Betracht kommt, durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

§ 2. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je zwei dem Tabakhandel und der Tabakfabrikation angehören sollen. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Reichskanzler ernennt die erforderliche Zahl von Beisitzern. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

§ 3. Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) mit Ausnahme der §§ 1, 2, 18, 19 und der Bestimmungen in den §§ 5, 6, 9 und 11 über die Beteiligung der Militär- und Marinebehörden Anwendung.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

Über die Ergänzung der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355.) Vom 26. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Der § 2 der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355) erhält folgenden Zusatz 2:

In diesen Verkaufsstellen dürfen in den Ständen, in denen andere offene Verkaufsstellen geschlossen sind, nur Lebensmittel oder Bekanngen verkauft werden.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist ersichtlich bekannt zu machen und auf ihre Durchsührung zu achten.

Gießen, den 8. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bezug der bestellten Nahrungsmittel.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel vom 17. März 1917 (Kreisbl. Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die auf unsere Bekanntmachung vom 21. April 1917 (Kreisblatt Nr. 69) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern nunmehr bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung ausgegeben wurde. Dabei ist die Nährmittelliste mit vorzulegen. Nährmittellisten ohne die betreffenden Marken berechtigten nicht

mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

- I. auf Nährmittelliste A (gelbe Farbe)
Marke 1: 100 g Suppenfabrikate;
- II. " " B (gelbe Farbe)
Marke 1: 200 g Grieß,
" 2: 400 g Hafersflocken,
" 3: 200 g Graupen;
- III. " " C (blaue Farbe)
Marke 1: 100 g Feigwaren,
" 2: 200 g Graupen,
" 3: 100 g Hafersflocken,
" 4: 100 g Suppen.

Mit dem 31. Mai d. Js. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Quittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben an die Großhandelsvereinigung G. m. b. H. Gießen, Westanlage 31, abzuliefern. Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 31. Mai d. Js., von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großherzoglichen Handelsvereinigung G. m. b. H. Gießen bis zum 2. Juni 1917 anzuzeigen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Vertrieb der Nahrungsmittel zur Folge.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ersichtlich bekanntmachen lassen.

Gießen, den 12. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Verpflegung der Leihpferde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unbeschadet der Bestimmung, wonach der Entleiher von Militärpferden für ausreichende Verpflegung derselben zu sorgen hat, kann da, wo sich dies nicht aus eigenen Beständen ermöglichen läßt, Futter bei den Proviantämtern entnommen werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß von einer Quantitätsnahme der Proviantämter nur in den dringendsten Fällen Gebrauch gemacht werden kann. Alle Kosten gehen zu Lasten des Entleihers.

Das Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M. teilt mit, daß der Bedarf an Futter für Leihpferde bei den zuständigen Verdesvermittlungstellen (Landwirtschaftskammer in Darmstadt) anzumelden ist. Das Proviantamt sendet die angeforderten Mengen an die Kriegswirtschaftsstelle (Kreisamt Gießen), welche ihrerseits für Zuführung an die Entleiher und Verrechnung mit dieser Sorge tragen wird.

Die Kriegswirtschaftsausschüsse sind von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Gießen, den 12. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Verurteilung von Landwirten zur Heuernte.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Für Anträge zu Verurteilungen von Landwirten zur Heuernte ist das bisher verwendete Formular A, B und C auf Anordnung des stellv. Generalkommandos 18. A. K. entsprechend geändert worden. Im übrigen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Es wird Ihnen empfohlen, sich zu dem fraglichen Zweck des neuen Formulars zu bedienen.

Wegen der Verurteilungen und Zurückstellungen für die Einbringung der Getreideernte usw. wird in Kürze besondere Verfügungen ergehen.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung

Über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. Vom 8. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer, ohne Beamter zu sein, bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigt ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

Bei Behörden bestimmt die vorgelegte Zentralbehörde, bei Zentralbehörden der Vorstand, welche von den bei ihr beschäftigten Personen zu verpflichten sind, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Die gleichen Bestimmungen trifft bei kriegswirtschaftlichen Organisationen die Zentralbehörde, der die Aufsicht über die Organisation ausübt. Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Personen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden.

Ueber die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Verpflichtete mitunterzeichnet.

§ 2. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprochen läßt.

§ 3. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprochen läßt.

§ 4. Wer einer gemäß § 1 verpflichteten Person für eine Handlung, die eine Verletzung der ihr übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5. In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Empfangene oder dessen Wert im Urteil für dem Staat zu verfallen zu erklären.

In den Fällen der §§ 3 und 4 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die im § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten Stellen.

§ 7. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart.

Handelt er in der Absicht, den Inhaber des Geschäfts oder Betriebs zu schädigen oder sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder verwehrt er in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihm zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über die Preise für Saatgut von Lupinen. Vom 30. April 1917.

In Wänderung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) wird der Preis, der beim Verkauf von Saatgut nicht überschritten werden darf, für ausdauernde Lupinen (*Lupinus polyphyllus* oder *perennis*) auf 180 Mark für den Doppelsentner festgesetzt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Barocki.

Betr.: Enteignung, Abfeuerung und Einziehung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Rein-Nickel (Haus-haltermittelbehältnisse).

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Erledigung unserer Verfügung vom 17. April 1917 (Kreisblatt Nr. 68 vom 21. April 1917) bringen wir hiermit in Erinnerung. (Behlbericht wird verlangt.)

Siegen, den 9. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischregelung; hier: Gewährung einer Sonderzulage. An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 31. März 1917 (Kreisblatt Nr. 54 vom 2. April 1917) ist zu beachten, daß die Fleischzulagen für die Versorgungszeit vom 14. Mai bis 10. Juni k. J. für Minderbemittelte auf fast 1/3 in grüner Farbe, für die übrigen Zulageberechtigten in der schwarzen gelben Farbe zur Ausgabe gelangen.

Messger und Gemeinderäucher sind entsprechend zu bedenken. Siegen, den 11. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
F. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Grünlingen; hier: den allgemeinen Meliorationsplan.

In der Zeit vom 18. Mai bis einschließlich 4. Juni 1917 liegt werktags auf dem Rathaus zu Grünlingen der allgemeine Meliorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Dienstag, den 5. Juni 1917, vormittags 9-10 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 30. April 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittsahn, Großh. Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Mendorf a. d. Lumba.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 8. Juni 1917 liegt werktags auf Großh. Bürgermeisterei Mendorf an der Lumba der Ausschlag der Binsen für die Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Mendorf an der Lumba schriftlich einzureichen. Friedberg, den 6. Mai 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittsahn, Großh. Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Mai 1917 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen der Sonderentwurf über die Regulierung des Nied- und Seegrabens zur Einsicht der Beteiligten offen.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Samstag, den 19. Mai 1917, vormittags 11-12 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind, mit Gründen versehen, schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 18. April 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittsahn, Regierungsrat.

Beurlaubung von Landwirten zur Heuernte.

Die neuerdings vorgeschriebenen Vorbrude sind fertiggestellt und zu beziehen durch

Brühl'sche Universitäts-Druderei
Verlag des Gießener Anzeigers.

Vordruck A: 100 Stück M. 3.75, 50 Stück M. 2.—, 25 Stück M. 1.10, im Einzelverkauf 5 Bk.
Vordruck B: 100 Stück M. 7.50, 50 Stück M. 4.—, 25 Stück M. 2.20, im Einzelverkauf 10 Bk.
Vordruck C: 100 Stück M. 3.75, 50 Stück M. 2.—, 25 Stück M. 1.10, im Einzelverkauf 5 Bk.